

# Binge-drinking



Verantwortung

Alkoholprävention  
bei Kindern und Jugendlichen

Orientierung geben

Kein Alkohol unter 16!

Alkopops

Vorbild

**Halt sagen**  
**Halt geben**

Alkoholvergiftung

Risiko

## Hinweise an Gemeinden und Vereine

**Hart am Limit -  
Die Antwort auf riskanten  
Alkoholkonsum bei Jugendlichen**

Eine Broschüre für Gemeinden und Vereine  
herausgegeben vom HaLT-Standort Main-Spessart.

MAIN  
SPESSART



**Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Vereinsvorsitzende,**

mit dieser Broschüre wenden wir uns an Sie als Verantwortliche in den Kommunen und Vereinen. In diesem Zusammenhang verweisen wir zudem auf die „Grundsatzregelung zur Bewältigung von Veranstaltungen in Unterfranken“ der Regierung von Unterfranken, 2009.

Alkohol ist ein weit verbreitetes Konsumgut – so auch bei Festen und Veranstaltungen Ihrer Gemeinde oder Ihres Vereins. Allerdings birgt ein übermäßiger Konsum von Alkohol die Gefahr, nachhaltig die Gesundheit zu schädigen oder sogar eine Suchterkrankung entstehen zu lassen: In Bayern konsumieren derzeit ca. 1,6 Millionen Menschen riskant oder schädlich Alkohol. Die gesundheitlichen und sozialen Folgen sowie die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden sind enorm.

Unsere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang insbesondere den Jugendlichen: Die Tendenz, Alkohol riskant zu konsumieren, ist ungebrochen und so sehen wir aufgrund zunehmender Alkoholexzesse bei Jugendlichen verstärkten Handlungsbedarf.

Die Auswirkungen riskanten Alkoholkonsums bis hin zum „Kampfrinken“ oder „Koma-saufen“ werden immer noch unterschätzt. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die mit Alkoholvergiftung in ein Krankenhaus eingeliefert werden, steigt kontinuierlich an.

Das Gesundheitsamt und die Kommunale Jugendarbeit des Landratsamtes Main-Spessart sowie die Polizei im Landkreis Main-Spessart arbeiten an Strukturen, die diesem Phänomen entgegenwirken. Mit Ihrem Beitritt zur Sicherheitspartnerschaft -Jugendschutz- unterstützen Sie das Anliegen des HaLT-Standortes Main-Spessart:

**Wichtig ist uns ein sinnvoller und altersgemäßer Umgang  
mit dem Genussmittel Alkohol  
im Rahmen der bestehenden Jugendschutzbestimmungen.**

Es obliegt Ihrer Verantwortung, auf die Gestaltung Ihrer Feste und Veranstaltungen und damit auch auf die Abgabe und den Konsum von Alkohol Einfluss zu nehmen.

Sie als Erwachsene sind Vorbild für unsere Kinder und Jugendlichen!

**Ihr Landratsamt Main-Spessart**  
Staatliches Gesundheitsamt  
Kommunale Jugendarbeit

**Ihre Polizei**  
im Landkreis Main-Spessart

**Macht es wirklich einen Sinn,  
die Jugendschutzbestimmungen zu beachten?**

**„ Die Bestimmungen auszuhängen, bringt doch eh nichts! “**

Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen werden oft nicht eingehalten. Aber kommen wir deshalb zu dem Entschluss, dass wir keine entsprechenden Verkehrsschilder brauchen?

**„ Wenn wir nichts verkaufen, tun es die Anderen! “**

Unter diesem Aspekt wäre eigentlich alles erlaubt. Dass Andere gegen Bestimmungen verstoßen, legitimiert nicht ein eigenes Vergehen.

**„ Das bringt doch nichts, die Jüngeren schicken dann eben Ältere,  
um alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu kaufen. “**

Das wird leider immer wieder so sein. Trotzdem dürfen wir die Vorschriften nicht von vornherein ignorieren und so Kindern und Jugendlichen den Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabakwaren erleichtern.

**„ Es ist unmöglich immer nach einem Ausweis zu fragen,  
wenn die Leute am Ausschank anstehen. “**

Wieso eigentlich? An anderen Kassen funktioniert es doch auch. In Fußballstadien zum Beispiel erhält niemand eine ermäßigte Karte, ohne einen Ausweis vorzuzeigen.



## WER muss den Jugendschutz beachten?

Das Gesetz wendet sich nicht unmittelbar an Kinder, Jugendliche und deren Eltern, sondern vor allem an Festveranstalter und Gewerbetreibende. Sie sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und werden bei Verstößen in erster Linie zur Verantwortung gezogen.

Wenn Gewerbetreibende, Veranstalter oder ihre Helfer die Schutzbestimmungen nicht beachten, also z. B. Jugendlichen unter 16 Jahren Gelegenheit zum Alkoholkonsum geben, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden kann.

### Bei öffentlichen Festen, Feiern und Veranstaltungen gelten folgende Jugendschutzregelungen:

1.

Bei **öffentlichen Festveranstaltungen** (mit gewerblicher Abgabe von Speisen und Getränken) und Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit ist

**Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt **nicht gestattet**.

**Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren** ist der Aufenthalt **nur bis 24 Uhr gestattet**.

Davon gibt es zwei Ausnahmen:

Wird die Veranstaltung von einem anerkannten **Träger der Jugendhilfe** durchgeführt oder gilt sie der **Brauchtumpflege**, dürfen  
- Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr und  
- Jugendliche von 14 bis 16 Jahren bis 24 Uhr bleiben.

Sind die Kinder oder Jugendlichen in **Begleitung einer personensorgeberechtigten** (i.d.R. Elternteil) oder **erziehungsbeauftragten Person**, ist ihnen der Aufenthalt für die Dauer der Veranstaltung gestattet.

Bei einer Erziehungsbeauftragung übernimmt eine volljährige Person aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person zeitweise Erziehungsaufgaben. Die erziehungsbeauftragte Person soll zur Gefahrenabwehr ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben.

Die erziehungsbeauftragte Person soll ihre Berechtigung schriftlich darlegen können und während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein.

2.

Hochprozentige alkoholische Getränke (Spirituosen), dazu gehören auch sogenannte Alkopops und Mix-Getränke, dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Konsum nicht gestattet werden.

3.

Andere alkoholische Getränke (z. B. Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben und der Konsum nicht gestattet werden.

Ausnahme:

Ist der Jugendliche - mindestens 14, aber noch nicht 16 Jahre alt - in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (i.d.R. Elternteil), darf er mit dessen Einwilligung und unter dessen Aufsicht diese alkoholischen Getränke zu sich nehmen.

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Bier, Wein, Sekt erhalten, wobei aber besonders darauf zu achten ist, dass hierbei kein Alkoholmissbrauch betrieben wird.

4.

Das Gaststättengesetz verbietet, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

5.

Das Gaststättengesetz untersagt alle Formen der Trinkanimation wie "Flatrate-Partys", Trinkspiele, Kübelsaufen etc.

6.

An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Tabakwaren abgegeben werden. Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf nicht gestattet werden, (auch nicht in elterlicher Begleitung!).

### Kultur des Hinschauens:

**Mit dieser Information sollen die Jugendschutzbestimmungen verstärkt ins Bewusstsein der verantwortlichen Personen gerückt werden. Es ist von Bedeutung, dass Veranstalter eindeutig klar machen, dass die Regeln eingehalten werden. Wichtig ist dabei eine Kultur des Hinschauens. Wegschauen lässt den Eindruck entstehen, dass das Verhalten akzeptiert wird. Kinder und Jugendliche sollen aber merken, dass der Jugendschutz von Erwachsenen ernst genommen wird.**

**Sie haben es in der Hand, die richtigen Signale zu setzen.**

## Darauf ist bei der Vorbereitung und der Durchführung einer Veranstaltung besonders zu achten:

- 1.** Machen Sie sich als Hauptverantwortlicher mit den geltenden gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen vertraut, treffen Sie die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen Sie die Helfer entsprechend ein.
- 2.** Hängen Sie das Jugendschutzgesetz in der Öffentlichkeit deutlich sichtbar und gut lesbar aus (z. B. am Ausschank).
- 3.** Überprüfen Sie bei Veranstaltungen mit Altersbeschränkung das Alter/den Ausweis des Jugendlichen, die Erziehungsbeauftragung und die erziehungsbeauftragte volljährige Person.
- 4.** Halten Sie die vorgegebenen Zeiten ein, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei einer Veranstaltung aufhalten dürfen.
- 5.** Weisen Sie das Ausschankpersonal vor der Veranstaltung speziell an, junge Besucher und Besucherinnen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und, falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird, keinen Alkohol auszugeben. (Dass nur erwachsene Helfer mit dem Alkoholausschank betraut werden, versteht sich von selbst.) Bei Zweifeln über das Alter sind keine langen Diskussionen nötig; einfache Antworten genügen:  
**>> Laut Jugendschutzgesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. <<**
- 6.** Achten Sie darauf, dass die Beschränkungen nicht umgangen werden und auch wirklich kein Alkohol- und Nikotinkonsum stattfindet.  
Fällt Ihnen auf,
  - ... dass ältere Jugendliche Jüngeren Alkohol verschaffen oder
  - ... dass Kinder und Jugendliche Fremdalkohol mitbringen oder
  - ... dass Jugendliche unter 18 Jahren rauchen,dann weisen Sie diese auf die gesetzlichen Bestimmungen hin und zögern Sie nicht, sie bei weiterer Nichtbeachtung von der Veranstaltung zu verweisen.

## Treten Sie der Sicherheitspartnerschaft bei!



Zeigen Sie, dass Ihnen die Kinder und Jugendlichen Ihrer Gemeinde und Ihres Vereins wichtig sind. Gemeinsam stehen Sie als Sicherheitspartner im Verbund mit dem Kreisjugendamt und der Polizei, mit anderen beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis Main-Spessart. Wir unterstützen Sie in der Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen. Wir bieten Informationsveranstaltungen zu Jugendschutz und Jugendalkoholkonsum für: Vertreter der Kommunen, Vereinsvorsitzende, Eltern, Schulvertreter, Tankstellenbetreiber und Gastronomen.

Sie erhalten Plakate, Broschüren und legen bei der Durchführung und Genehmigung von Veranstaltungen auf den Jugendschutz besonderen Wert. Sie orientieren sich an der von der Regierung von Unterfranken veröffentlichten und vom Polizeipräsidium Unterfranken erarbeiteten **„Grundsatzregelung zur Bewältigung von Veranstaltungen in Unterfranken.“**

### Die Sicherheitspartner - Jugendschutz - streben folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und Eindämmung von jungem Alkoholmissbrauch an:

#### Wir halten das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ein:

- ▶ Wir geben keinen Alkohol an unter 16-Jährige ab.
- ▶ Wir geben keine Spirituosen (Whisky, Rum, Wodka usw.) und branntweinhaltige Mixgetränke an unter 18-Jährige ab.
- ▶ Wir beachten die Altersgrenzen beim Einlass und im Festverlauf.
- ▶ Über Lautsprecher, soweit vorhanden, wird auf die Jugendschutzbestimmungen hingewiesen.

#### Wir bieten attraktive alkoholfreie Getränke an:

- ▶ Das günstigste Getränk ist ein attraktives alkoholfreies Getränk und wird auf der Preisliste besonders hervorgehoben.
- ▶ Wenn für Getränke Gutscheine ausgegeben werden, dann nur für alkoholfreie Getränke.

#### Wir sorgen für die Sicherheit unserer Gäste:

- ▶ Wir führen Einlasskontrollen durch: Alterskontrollen; mitgebrachter Alkohol wird abgenommen; kein Einlass von betrunkenen Personen.
- ▶ Wir informieren unsere Gäste über Busverbindungen und Taxidienste.
- ▶ Wir schenken keinen Alkohol an Betrunkene aus.

#### Wir übernehmen Verantwortung und sind Vorbild:

- ▶ Wir bestimmen einen Jugendbeauftragten, der für die Dauer der Veranstaltung darauf achtet, dass die Bestimmungen eingehalten werden.
- ▶ Wir treffen Vorkehrungen, dass tatsächlich kein Verzehr alkoholischer Getränke durch Kinder und Jugendliche entgegen der Vorschriften erfolgt.
- ▶ Wir informieren die Polizei, wenn Jugendliche Alkohol mitbringen. Sie nimmt ihnen den Alkohol ab.
- ▶ Wir bemühen uns um einen sicheren Heimweg für Gäste, die stark betrunken sind. Wir achten besonders auf Jugendliche: Wir sprechen Freunde an oder beauftragen ein Taxi. Bei Schwierigkeiten informieren wir den Rettungsdienst oder die Polizei.



## Landratsamt Main-Spessart:

### **Andrea Schön**

Kommunale Jugendarbeit  
Marktplatz 8  
97753 Karlstadt

Tel. 0 93 53 / 90 69 - 26

e-Mail: [Andrea.Schoen@Lramsp.de](mailto:Andrea.Schoen@Lramsp.de)

### **Brigitte Then**

Staatliches Gesundheitsamt  
Rudolph-Glauber-Str. 28  
97753 Karlstadt

Tel. 0 93 53 / 90 97 - 13

e-Mail: [Brigitte.Then@Lramsp.de](mailto:Brigitte.Then@Lramsp.de)

## Polizeidienststellen im Landkreis Main-Spessart:

### **Polizeistation Gemünden**

Brückleinsweg 11  
97737 Gemünden  
Tel. 0 93 51 / 97 41 - 0

### **Polizeiinspektion Karlstadt**

Hauptstraße 42  
97753 Karlstadt  
Tel. 0 93 53 / 97 41 - 0

### **Polizeiinspektion Lohr**

Hauptstraße 52  
97816 Lohr a. Main  
Tel. 0 93 52 / 87 41 -0

### **Polizeiinspektion Marktheidenfeld**

Würzburger Str. 6  
97828 Marktheidenfeld  
Tel. 0 93 91 / 98 41 - 0

HaLT - Hart am LimiT

Konzept: Villa Schöpfung, Lörrach  
Bundesmodellprojekt seit 2004

In Bayern seit 2007 mit Unterstützung durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, die Bayer. Akademie für Suchtfragen (BAS) und das Institut für Therapieforchung, München (IFT Süd)

Ergänzt und umgesetzt wird das Konzept in unserer Region durch

- Landratsamt Main-Spessart
- Polizei in Main-Spessart

